

Rechtsschutzversicherung und Arbeitsrecht

RA Oliver Meixner & RA Dr. Tim Horacek

Inhalt

- I. Versicherungsumfang des Arbeitsrechtsschutzes
- II. Eintritt des Versicherungsfalls
- III. Leistungsumfang
- IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen des Versicherers
- V. Gebührenfragen
- VI. Praxisrelevantes

I. Versicherungsumfang des Arbeitsrechtsschutzes

Versicherungsrecht = Bedingungsrecht

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

[...]

b) Arbeits-Rechtsschutz

*für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen **aus** Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;*

- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 lit. b) ARB 2010 grds. **sehr weit!**
- Er umfasst die **gerichtliche und außergerichtliche** Interessenwahrnehmung

Definition des Arbeitsverhältnisses

- **„Arbeitsverhältnisse“** i.S.v. § 2 lit. b) ARB 2010: privatrechtliche Dauerschuldverhältnis zwischen dem (unselbstständigen!) Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, auf Grund dessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zur Arbeits- oder Dienstleistung gegen Entgelt verpflichtet ist

Umfasst:

- faktische Arbeitsverhältnisse* (früher zweifelhaft), auch Dienstherren
- Ausbildungs-, Volontär-, Praktikanten, Aushilfs- oder Probearbeitsverhältnis
- Auch Ansprüche aus Ruhestands- und Vorruhestandsverhältnissen
- Kündigungsschutzverfahren nach §§ 85ff. SGB IX
- Streitigkeiten wg. Rückzahlung Arbeitgeberdarlehen
- Str.: bei Gesellschaftern/Partnern (z. B. angestellte Geschäftsführer): wertende Abgrenzung zum Sozietäts-/Gesellschaftsvertrag, Einzelfall!

I. Versicherungsumfang des Arbeitsrechtsschutzes

▪ **Umfasst:**

- „öffentlich-rechtliche Anstellungs- und Dienstverhältnisse hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche“
- auch Pflicht-Dienstverhältnisse wie der der Wehrpflichtigen oder Zivildienst-Leistenden*
- gemeint sind Ansprüche, die Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis vergleichbar sind, z. B. Streitigkeiten wegen Einstufung in eine bestimmte Besoldungsgruppe, Trennungsentschädigung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Urlaubsfragen, Beihilfe im Krankheitsfall, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, Unfallfürsorge, Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (BVerwG NJW 1978, 717)
- zB **nicht** versichert: Disziplinarverfahren bei Dienstvergehen (da keine Vergleichbarkeit mit schuldrechtlichem Arbeitsverhältnis/Ruhestandsverhältnis)

I. Versicherungsumfang des Arbeitsrechtsschutzes

Er umfasst nicht:

- Streitigkeiten zwischen (ehemaligen) Arbeitskollegen (z. B. Ehrverletzung), aber wohl Regress des ArbN gg. ArbG wg. Fehlverhalten eines Kollegen
- Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern wg. Abführung von Abgaben, ähnlich: Beziehungen zu Lohnausgleichs- und Zusatzversorgungskassen
- Aushandeln eines Aufhebungsvertrages (Ausnahme: vorausgegangene Kündigung)
- Klagen auf **Übernahme** in den ÖD

I. Versicherungsumfang des Arbeitsrechtsschutzes

Er umfasst nicht:

- Selbstständige Tätigkeit

Aber: Eine Interessenwahrnehmung „aus Arbeitsverhältnis“ liegt dann vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Selbstständigkeit in Frage stellt und seinen Arbeitnehmerstatus beim Arbeitsgericht festgestellt haben möchte.*

(P) Kann RSV die Deckung von der Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft im Rechtsstreit des Versicherungsnehmers abhängig machen?

Wohl (+), da Voraussetzungsidentität besteht (so etwa OLG Celle 6.12.2015 – 8 W 70/05; LG Bremen VersR 2005, 1529)

- Ansprüche, die erst auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Dienstverhältnisses gerichtet sind*

I. Versicherungsumfang des Arbeitsrechtsschutzes

Abweichende Unternehmensklauseln

- Aufhebungsvertrag ohne vorherigen Rechtsschutzfall idR nicht versichert
- zT unternehmenseigene Klauseln
 - „Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen **im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen** kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Abs. 1c vor, übernehmen wir im Einzelfall Anwaltskosten bis zu... Euro.“
- Achtung: Übernahme nur, wenn Vereinbarung auch geschlossen wurde („im Zusammenhang mit“)

I. Versicherungsumfang des Arbeitsrechtsschutzes

- Versicherungsschutz in der Regel für Versicherungsnehmer
- Bei Vertragswechsel in Vergangenheit: Besser-/Gleichstellungsgarantie?
- Verträge Dritter auf Mitversicherungsmöglichkeit prüfen
- Beratungsfehler (Makler/Versicherungsvertreter) und Quasideckung?
- Daneben: Spezial-Rechtsschutz-Bedingungen für Unternehmensleiter und „Manager-Rechtsschutzversicherung“ (s. Harbauer), dort dann auch Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Leiter, Geschäftsführer versicherbar

II. Eintritt des Versicherungsfalls

▪ Überblick:

- Geregelt in **§ 4 ARB**
- Versicherungsfall als **eine(!)** Leistungsvoraussetzung*
- Gleichgültig ist, ob der während der Versicherungsdauer eingetretene Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder dem Rechtsschutzversicherer erst nach Versicherungsende bekannt wird. Entscheidend ist nur, **dass der Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist und der Versicherungsnehmer hierauf seinen Anspruch stützt**
- Bedingt durch die Eigenarten der versicherten Gefahren legt § 4 Abs. 1 ARB **drei verschiedene Arten** des Versicherungsfalls fest:
 - Schadensersatz-Rechtsschutz (Abs. 1 lit. a)
 - **Verstoßabhängiger Rechtsschutz (Abs. 1 lit. c)**
 - Beratungs-Rechtsschutz (Abs. 1 lit. b)

Verstoßabhängiger Rechtsschutz

▪ Verstoßabhängiger Rechtsschutz (Abs. 1 lit. c)

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

- Bestimmung des Verstoßes als „babylonisches Verwirrungsdebakel“ (Wendt, r+s 2008, 226)
- Aber Vereinfachung durch **sog. Dreisäulentheorie des BGH** (grundlegend NJW 2009, 365 – „Aufhebungsfall“)*

II. Eintritt des Versicherungsfalls

Dreisäulentheorie:

Ein verstoßabhängiger Rechtsschutzfall setzt voraus:

- (1) Das Vorbringen des Versicherungsnehmers muss einen objektiven Tatsachenkern (und nicht nur ein Werturteil) enthalten **(Erste Säule)**.
- (2) Aus diesem Vorbringen muss sich ein vom Versicherungsnehmer (ernsthaft) behaupteter Rechtsverstoß ergeben **(Zweite Säule)**,
- (3) auf den dieser seine Interessenwahrnehmung stützt **(Dritte Säule)**.

II. Eintritt des Versicherungsfalls

- S. BGH, Urteil vom 25.02.2015, IV ZR 214/14 (r+s 2015, 193) „Gammagard“: Allein der Tatsachenvortrag des VN ist entscheidend, ausdrückliche Aufgabe der bisherigen Rspr. (etwa BGH VersR 1984, 530)
- Keine Unterscheidung wg. Parteirolle oder Rechtsverfolgung/Verteidigung (BGH, Urteil vom 03.07.2019 – IV ZR 111/18 (r+s 2019, 461) „Solidarität I“)
- Ebenso BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“: von den Grundsätzen der Solidaritäts-Entscheidung darf durch anderslautende vertragliche Regelungen („Hierbei berücksichtigen wir alle Tatsachen, die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden“) nicht abgewichen werden

II. Eintritt des Versicherungsfalls

- **Androhung einer Kündigung**

BGH NJW 2009, 365: „Aufhebungsfall“ (verkürzt)

- Arbeitgeber teilt VN mit, dass sein Arbeitsplatz gestrichen und ihm gekündigt werde, wenn er nicht den ihm angebotenen Aufhebungsvertrag annehme. Im Fall einer Kündigung werde es für ihn – anders als bei der Annahme des Aufhebungsvertrags – keine Abfindung geben.
- VN bittet VR um Erteilung einer DZ und rügt eine Vertragsverletzung des Arbeitgebers.
- VR lehnt DZ ab, da ein Versicherungsfall in Ermangelung eines Verstoßes gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften nicht eingetreten sei
- Eine Kündigung erfolgte nicht

Ist ein Versicherungsfall eingetreten?

II. Eintritt des Versicherungsfalls

Versicherungsfall (+)

- ✓ Objektiver Tatsachenkern: liegt in dem Aufhebungsvertrag bzw. in der Drohung einer andernfalls auszusprechenden Kündigung; an der Ernsthaftigkeit der Arbeitgeberin, das Arbeitsverhältnis auf jeden Fall beenden zu wollen und nicht nur vorbereitende Gespräche führen zu wollen, bestehe kein Zweifel.
- ✓ Ernsthaft behaupteter Rechtsverstoß: **Ob die rechtliche Bewertung des Verhaltens der Gegenseite durch den Arbeitnehmer (Versicherungsnehmer) zutreffend ist oder nicht, ist für die Frage, ob ein Verstoß vorliegt, irrelevant!**
- ✓ VN stützt Interessenwahrnehmung auf diesen Verstoß.

II. Eintritt des Versicherungsfalls

- Leistungspflicht des Versicherers
- Maßgeblich (wenn VN = AN) ist Äußerung der Kündigung, die (behauptete) Vertragsverletzung
- Wenn VN = AG ist das behauptete Fehlverhalten maßgeblich!
- Bei Dauerrechtsverstößen beginnt die Eintrittspflicht des VS mit dem Beginn des jeweiligen Zeitraums, z.B. 1. 1. 2025
- Mehrere gleichgerichtete Einzelakte sind als ein Dauerverstoß anzusehen, z.B. angebliche Betrugereien, die nach demselben Muster abgelaufen sind (BGH BeckRS 2016, 112958)

II. Eintritt des Versicherungsfalls

- Bei mehreren Rechtsschutzfällen ist der erste entscheidend, **§ 4 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ARB**
- Bei Verstößen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, ist zudem die **Jahresfrist nach § 4 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 ARB** als unwiderlegbarer Vermutung fehlender Kausalität zu beachten*

▪ Betriebsbedingte Kündigungen

Arbeitgeber wirft VN schon keinen Rechtsverstoß vor, weshalb auf das Datum der Kündigung abzustellen ist

II. Eintritt des Versicherungsfalls

- **Weiterer Anwendungsfall:**

VN vereinbart mit Arbeitgeber im Dezember 2018 Fortbildungsvertrag, welcher eine (unwirksame) Rückzahlungsklausel enthält. Im Juli 2022 macht der Arbeitgeber den Rückzahlungsanspruch geltend. Die Rechtsschutzversicherung wurde zum Juli 2022 wirksam.

Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

WZ 10.03.2025 L. E. Z. 10.03.2025

Knackpunkt: Worin liegt der „Verstoß gegen Rechtspflichten“ i.S.v. § 4 Abs. 1 lit. c)?

- Die Vereinbarung einer unwirksamen Rückzahlungsklausel verstößt gegen keine Rechtspflicht. Sie hat lediglich zur Folge, dass der VN an die vertraglich vereinbarte Rückzahlungspflicht nicht gebunden ist.
- Verstoß gegen Rechtspflicht liegt erst in der unberechtigten Geltendmachung des Anspruchs, denn hierin liegt eine Pflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 BGB.*

Fazit: Die Bestimmung des Versicherungsfalls erfordert stets eine genaue Prüfung, in welchem Verhalten der Rechtsverstoß tatsächlich liegt!

II. Eintritt des Versicherungsfalls

Wartezeiten beachten!

- (...) Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (**Wartezeit**), soweit es nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

II. Eintritt des Versicherungsfalls

- **Anwendungsfall:**

Nach Kettenbefristungen 2019, 2021 und 2022 wurde AV ab 01.07.2024 wider Erwarten nicht wieder verlängert.

AG wurde außergerichtlich am 05.07.2024 aufgefordert, AV fortzusetzen und lehnte am 17.07.2024 ab, darauf 21.07.2024 Entfristungsklage.

RSV wurde abgeschlossen zum 01.04.2024, Ablauf Wartefrist 30.06.2024, RSV lehnt Versicherungsfall ab wegen Vorvertraglichkeit unter Bezug auf Rspr. zum Dauerversto? (im Mietrecht) und stellt auf die letzte Befristungsabrede 2022 ab.

II. Eintritt des Versicherungsfalls

- **Anwendungsfall:**

- Versicherungsfall am 01.07./17.07.2024 eingetreten, damit Wartezeit abgelaufen, Rechtsschutz (+)
- Vorwurf ist nicht Vereinbarung einer unzulässigen Klausel im Vertrag, sondern das sich hierauf Berufen
- Selbst, wenn Zweckabschluss evident erscheint, steht dieser dem Versicherungsschutz nicht entgegen

III. Leistungsumfang

Geregelt in § 5 ARB:

- Rechtsanwaltsvergütung (Abs. 1 lit. a u. b) bei Rechtsschutzfall im In- oder Ausland
- Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und Entschädigung für Zeugen und Sachverständige (Abs. 1 lit. c)
- Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens (Abs. 1 lit. d)
- Vergütung technischer privater Gutachter (Abs. 1 lit. f)
- Reisekosten des VN zu einem ausländischen Gericht (Abs. 1 lit. g)
- Kosten des Gegners (Abs. 1 lit. h)
- Zwangsvollstreckungskosten (Abs. 3 lit. d)

III. Leistungsumfang

RECHTSANWALTSVERGÜTUNG

- Rechtsanwaltsvergütung (Abs. 1 lit. a u. b) bei Rechtsschutzfall im In- oder Ausland
- **ANRECHNUNGSAUSSCHLUSS**
 - KG Berlin, Beschluss vom 16.07.2010 – 5 W 126/10 (juris)
 - Anrechnungsausschluss als Vergütungsvereinbarung zulässig
 - Argument: keine Honorarvereinbarung, die über die gesetzliche Regelung hinausgeht, da die Gebühren im Grundsatz entstehen
 - Ansatz: wenn Gegner erstatten muss, da notwendig und zweckmäßig sowie gesetzlich vorgesehen, unterfällt dies auch den vom Versicherer zu übernehmenden Gebühren

III. Leistungsumfang

(P) Arbeitsrechtlicher Sonderfall: Vergleichsmehrwert

Streitig war lange Zeit, welche Kosten der Rechtsschutzversicherer zu tragen hat, wenn im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses das Arbeitsverhältnis vergleichsweise beendet wird und in den Vergleich, was häufig vorkommt, auch bislang nicht streitige Gegenstände (z. B. Abfindung, Tantieme, Urlaub, Zeugnis, Dienstwagen) zur abschließenden Abwicklung des Arbeitsverhältnisses einbezogen werden.

BGH, Urt. v. 14.09.2005 - IV ZR 145/04 (NJW 2005, 513):

Der Rechtsschutzversicherer hat nach dieser Entscheidung die Kosten des Vergleichs auch für bislang nicht streitige Gegenstände zu tragen, wenn der Versicherer grundsätzlich auch für diese Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen.

III. Leistungsumfang

(P) Vergleichsmehrwert

Mit den ARB 2010 versuchen die Versicherer der Entscheidung die Grundlage zu entziehen; **§ 5 Abs. 3 lit. h** regelt den sog. Mehrvergleich als sekundäre Risikobeschränkung:

§ 5 (3) Der Versicherer trägt nicht

[...]

*h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, **die selbst nicht streitig waren oder Kosten**, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.*

(P) Vergleichsmehrwert

Aber: Überraschende Klausel nach § 305c BGB?

So etwa das **AG Kassel, Urt. v. 8.1.2015 – 414 C 5614/13**; AG Dresden, Urt. v. 13. 1. 2017 – 105 C 3867/16 (a.A. LG München, Urt. v. 01.12.2017 – 25 S 17954/16; LG Wuppertal, Urt. v. 11.10.2018 – 9 S 72/189)

- Klausel **widerspreche dem vereinbarten Vertragszweck**, nach dem der Versicherungsnehmer auch dann Deckungsschutz erhalten soll, wenn ein Rechtsschutzfall im Wege einer einverständlichen Regelung erledigt wird
- Das Arbeitsgerichtsgesetz halte die Parteien und das Gericht in besonderem Maße dazu an, eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits herbeizuführen (vgl. etwa § 57 II ArbGG); dies stelle eine mehr als **gängige Praxis** dar

III. Leistungsumfang

(P) Vergleichsmehrwert

- eine gütliche Regelung sei häufig überhaupt nur unter Einbeziehung und Regelung der gesamten zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse möglich und zweckmäßig
- Die Miterledigung anderer Streitpunkte schaffe vielfach gerade erst die **Grundlage für die Einigung** über den bereits streitbefangenen Anspruch (BGH, NJW 2006, 513)

Fazit:

„Mit einer Regelung, die dazu führt, dass der Rechtsschutzversicherer die durch einen solchen praxisüblichen und in Hinblick auf die Vermeidung künftiger Streitigkeiten zweckmäßigen Mehrvergleich entstehenden Kosten nur teilweise, nämlich nur im Hinblick auf vorher ausdrücklich streitige Ansprüche übernimmt und der Versicherungsnehmer die weitergehenden Kosten selbst zu tragen hat, muss dieser nicht rechnen.“

AG Kassel, Urt. v. 8.1.2015 – 414 C 5614/13

III. Leistungsumfang

(P) Vergleichsmehrwert, aber:

- Weiterhin hoch umstritten, Prozessrisiko, dass Vergleichsmehrwert bei fehlendem Rechtsschutzfall nicht gedeckt wird, durchaus vorhanden
- Akte prüfen: gibt es nachvollziehbare Gründe etwa über die Einbeziehung des Zeugnisses in den Vergleich (z. B. bereits bestehender Streit über den konkreten Inhalt?)
- Vorsicht vor vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles

III. Leistungsumfang

(P) Vergleich generell

- Kein Vergleich auf dem „Rücken der VR“
- Kostenregelung muss Obsiegen-/Unterliegen entsprechen
- Obacht vor konkludenter Kostenaufhebung nach § 98 ZPO
- Im Zweifel § 91a ZPO (inkl. Kosten des Vergleiches)

III. Leistungsumfang

(P) Selbstbehalt

- Fällt in der Regel „pro Rechtsschutzfall“, nicht „pro Instanz“ an
- Umstr., wenn mehrere Rechtsschutzfälle gebündelt geltend gemacht werden
- Möglicher Anknüpfungspunkt: eine gebührenrechtliche Angelegenheit?
- Bsp.: Kündigungsschutzklage, VR zieht SB ab, sodann wird außergerichtlich das Zeugnis verhandelt, VR (deckt das) zieht SB nochmals ab
- Hier (wohl) ein Rechtsschutzfall (endgültige Regelung über Ende des Arbeitsverhältnisses, Zeugnis als Annex zur Kündigung), auch nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit, daher auch nur eine SB (iÜ auch kein Kündigungsrecht wg. zwei Rechtsschutzfällen binnen 12 Monaten)

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

- **Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat**

Kollektives Arbeitsrecht = Recht der arbeitsrechtlichen Koalitionen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, das Tarifvertragsrecht, das Arbeitskampfrecht (Streiks und Aussperrungen) sowie das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben (näher Mathy ZfV 1992, 202)

Adhäsionsstreit: Streit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten betrifft **Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat***

z.B. Streit zwischen dem VN als Arbeitgeber und dem Betriebsrat über die Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung, Versetzung und Kündigung von Arbeitnehmern im Rahmen der §§ 99 ff. BetrVG

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

- **Vorsätzliche Herbeiführung (§ 3 Abs. 5 ARB)**

Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen

*(5) soweit in den Fällen des § 2a) bis h) ein **ursächlicher Zusammenhang** mit einer vom Versicherungsnehmer **vorsätzlich begangenen Straftat** besteht.* Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer **zur Rückzahlung der Leistungen** verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.**

Typischer Anwendungsfall im Arbeitsrecht ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers (z. B. Unterschlagung, Beleidigung, vorgetäuschte Krankheit etc.)

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

- **Vorsätzliche Herbeiführung (§ 3 Abs. 5 ARB)**

(P) Bindungswirkung des Hauptsacheverfahrens für den Deckungsprozess?

Beispiel: Hat der Versicherungsnehmer den Kündigungsrechtsstreit verloren, weil strafrechtlich das Arbeitsgericht vom Vorliegen einer Straftat und damit einem Kündigungsgrund ausgegangen ist oder ist der Versicherungsnehmer sogar strafrechtlich verurteilt worden, stellt sich die Frage, ob dem arbeitsgerichtlichen Urteil oder dem Strafurteil bezüglich des Vorliegens des Risikoausschlusses nach Abs. 5 Bindungswirkung zukommt.

Der **BGH** (NJW 1992, 1509) hat eine Bindungswirkung für die Rechtsschutzversicherung bezüglich § 4 Abs. 2 lit. a ARB 75* **verneint***

Arg: in der Rechtsschutzversicherung sei der Deckungsschutz von einer Prognose abhängig, das endgültige Ergebnis spiele hingegen keine Rolle

DZ Haftpflichtversicherung

▪ Vorsätzliche Herbeiführung (§ 3 Abs. 5 ARB)

Rechtsprechung auf § 3 Abs. 5 ARB (Ausschluss nur bei Vorliegen einer „Straftat“) anwendbar?

Ja, denn das Argument, wonach der Deckungsschutz von einer Prognose abhängig bleiben muss, trifft auch auf neu gefassten Risikoausschluss „Straftat“ zu

vgl. Harbauer/Maier ARB 2010 § 3 Rn. 224 (**Achtung, teils überholt, hierzu sogleich!**)

Fazit: Auch wenn der Kläger den Kündigungsrechtsstreit verloren hat, muss der VR sämtliche Voraussetzungen für seinen Rückforderungsanspruch und damit das Vorliegen einer Straftat vortragen und beweisen

Praxis: DZ unter Rückforderungsvorbehalt, Regress des VR, keine Bindungswirkung des Hauptsacheverfahrens, **vorschussweise abrechnen!**

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

- **Vorsätzliche Herbeiführung (§ 3 Abs. 5 ARB)**

Beachte: Kein Leistungsverweigerungsrecht des VR

Harbauer/Maier ARB 2010 § 3 Rn. 229 irreführend/veraltet:

Trägt im Kündigungsschutzprozess der Arbeitgeber des VN als Beklagter zur Begründung seiner Kündigung vor, der VN habe strafbare Handlung vorsätzlich begangen, und bestreitet der VN diesen Vorwurf substantiiert in einer Weise, dass seine Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht (vgl. § 3a ARB), dann ist der VR verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers bis zur Klärung des Vorwurfs vorsätzlichen Handelns vorläufig Rechts- und Kostenschutz zu gewähren

Aber: BGH, Urteil vom 20.05.2021 – IV ZR 324/19 (r+s 2021, 398)

Allein substantiiertes Bestreiten des VN reicht für Vorleistungspflicht nicht aus, VR kann endgültige Klärung im Deckungsprozess erzwingen! Risikoausschluss nicht bereits bei substantiiertem Bestreiten zu verneinen!

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

- **Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit (§ 3a ARB)**

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

*a) in einem der Fälle des § 2a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat*

oder

*b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **mutwillig** ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.*

*Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen **unverzüglich** unter Angabe der Gründe **schriftlich mitzuteilen**.*

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

- **Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit (§ 3a ARB)**

Bei Anwendung des Schiedsgutachter-Verfahrens:

*(2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer **darauf hinzuweisen**, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, **innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann.***

[...]

Bei Anwendung des Stichentscheid-Verfahrens:

*(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt **auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben**, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die **Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.***

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

▪ Mangelnde Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit (§ 3a ARB)

Maßstab der hinreichenden Erfolgsaussichten:

- Maßstab des § 114 ZPO
- **Keine Vorwegnahme der Hauptsache:** Die Prüfungsberechtigung des Rechtsschutzversicherers geht nicht so weit, dass dieser den „wahrscheinlicheren“ Ausgang des Hauptsacheverfahrens antizipieren darf (Rixecker, in: Römer/Langheid, Versicherungsvertragsgesetz, 5. Auflage 2016, § 128, Rn. 2)
- **Der vom VN vertretene Standpunkt muss lediglich vertretbar sein:** Die hinreichende Erfolgsaussicht kann nicht aufgrund einzelner Urteile verneint werden, solange angesichts anderer Entscheidungen und des Ausstehens einer entgegenstehenden obergerichtlichen oder gar höchstrichterlichen Rechtsprechung zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Klageerfolgs besteht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. September 2017, Az.: I-4 U 87/17)

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

- ~~Haupt~~ ~~Prüfung~~ Unverzichtbar ist eine genaue Prüfung der Formalien der Deckungsablehnung, hier lohnt sich ein Blick in das Vertragswerk:
 - Fehlende Schriftform („*unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen*“)
 - Deckungsablehnung verspätet („*unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen*“)
 - Fehlender oder unzureichender Hinweis i.S.d. § 128 S. 2 VVG

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

(1) Fehlende Schriftform

Kleine(?) Tendenz in der Rechtsprechung: **vereinbarte Schriftform wirkt konstitutiv**, mit der Folge, dass gemäß § 126 I BGB eine **eigenhändige Unterschrift** erforderlich ist (anders, aber ohne entsprechende Begründung: OLG Schleswig, Urt. v. 27.5.2024 – 16 U 225/23)

(2) Präklusion wg. verspäteter Deckungsablehnung

- Restriktive Auslegung der Rechtsprechung
- Höchstzeitraum: zwei bis maximal drei Wochen
- Keine längere Bearbeitungszeit, weil DA in Weihnachts- und Jahreswechselzeit fällt (LG Rottweil, Urt. v. 14.11.2022 – 3 O 123/22; KG Berlin, Verf. V. 28.11.2023 – 14 U 180/22)

IV. Risikoausschlüsse und Einwendungen

(3) Fehlender Hinweis nach § 128 S. 2 VVG

- Fehlender, falscher oder missverständlicher/unbestimmter Hinweis
- Auch hier strenge Handhabung der Gerichte

Beispiele:

- × Hinweis auf Schiedsgutachterverfahren, obwohl in Bedingungen Stichtscheidsverfahren vereinbart (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2024 – 4 U 20/24)
- × Fehlender Hinweis auf Kostentragungspflicht des VR (LG Itzehoe, Beschl. v. 14.10.2022 – 3 O 14/22; LG Düsseldorf, Urt. v. 5.12.2022 – 9 O 33/32)
- × Abstrakter Hinweis auf ARB nicht ausreichend: „[...], mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer begründeten Stellungnahme nach Ziff. [...]“ (LG Mühlhausen, Urt. v. 18.11.2022 – 6 O 234/22)

- **Festsetzungsbeschluss als „Schutzschild“ gegen eine Rückforderung der RSV?**

Fall:

Die beklagte Rechtsanwalts-gesellschaft vertrat einen rechtsschutzversicherten Mandanten in einem Berufungsverfahren; Nachdem das Berufungsgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen hatte, forderte die Klägerin (= RSV) die bevorschusste Terminsgebühr zurück.

Die Beklagte beantragte gemäß § 11 RVG die Festsetzung der ihr gegen den VN zustehenden Gebühren unter Einschluss der Terminsgebühr.*

Das Berufungsgericht setzte die Verfügung antragsgemäß fest.

V. Gebührenfragen

- **Festsetzungsbeschluss als „Schutzschild“ gegen eine Rückforderung der RSV?**

BGH, Urt. v. 12.06.2025 – IX ZR 163/24:

„Ein Rechtsschutzversicherer muss in einem Prozess auf Rückzahlung von auf Rechtsanwaltsgebühren geleisteten Vorschüssen einen rechtskräftigen Beschluss, durch den die Vergütung des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber festgesetzt worden ist, nicht gegen sich gelten lassen, **wenn der Rechtsanwalt den Antrag auf Vergütungsfestsetzung gestellt hat, nachdem er vom Übergang etwaiger Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers auf den Rechtsschutzversicherer Kenntnis erlangt hatte.**“

Kernaussagen der Entscheidung:

- Beschluss nach § 11 RVG entfaltet grundsätzlich nur zwischen den Verfahrensbeteiligten Rechtskraftwirkung, weshalb die RSV vorliegend nicht durch den Beschluss gebunden war

V. Gebührenfragen

▪ Festsetzungsbeschluss als „Schutzschild“ gegen eine Rückforderung der RSV?

Kernaussagen der Entscheidung:

- Beschluss nach § 11 RVG entfalte grundsätzlich nur zwischen den Verfahrensbeteiligten Rechtskraftwirkung, weshalb die RSV vorliegend nicht durch den Beschluss gebunden gewesen sei
- Rechtskrafterstreckung ergebe sich nicht aus § 325 ZPO, da der Anspruch auf Rückzahlung nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG bereits vor Einleitung des Festsetzungsverfahrens übergegangen ist
- Eine Bindung ergebe sich auch nicht aus § 407 Abs. 2 BGB, da die Beklagte zum Zeitpunkt der Antragseinreichung Kenntnis von dem Anspruchsübergang hatte und somit nicht gutgläubig gewesen sei
- Auch eine analoge Anwendung von § 407 Abs. 2 BGB scheide mangels Regelungslücke aus*

V. Gebührenfragen

- **Festsetzungsbeschluss als „Schutzschild“ gegen eine Rückforderung der RSV?**

Fazit: Es sollte stets genau geprüft werden, ob bei rechtsschutzversicherten Mandanten bereits ein Forderungsübergang auf den Versicherer stattgefunden hat. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Versicherer Vorschüsse geleistet hat. Eine Vergütungsfestsetzung kann ansonsten ins Leere laufen.

Wer als Anwalt oder Anwältin wissentlich ein Verfahren gegen den „falschen“ Gläubiger führt, kann sich nicht auf die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses oder den Schutz des § 407 Abs. 2 BGB berufen.

V. Gebührenfragen

- **Kosten für die Deckungsanfrage: DA als eigene Rechtsangelegenheit i.S.v. § 15 RVG?**
 - **e.A.: DA als Annex zur Hauptsache i.S.v. § 19 RVG**
 - **wohl h.M.: eigene Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG**
 - Rechtsschutzauftrag bemisst sich nach anderen Vorschriften und Regelungen als Hauptsache
 - Erstreiten der Deckungszusage in gesonderten Prozess gegen anderen Gegner
 - **Nach allg. Def. des BGH: eigene Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG**
 - Kein einheitlicher Auftrag: keine gegenseitige Abhängigkeit der Aufträge (VN kann auch ohne DA klagen)
 - Keine Bearbeitung innerhalb des gleichen Rahmens: Andere Vorschriften/Regelungen und Erstreiten in gesonderten Prozess
 - Kein innerer Zusammenhang: Keine Übertragung der gesetzlichen Fiktion des § 16 Nr. 2 RVG

V. Gebührenfragen

- **Unabhängigkeit des Anwalts als Voraussetzung für die Geltendmachung von Gebühren**
 - streitig
 - aber BGH (NJW 1998, 136, 137; NJW 1998, 3486, 3487): RA braucht bei fehlendem Verlangen des Mdt. weder auf Entgeltlichkeit seiner Tätigkeit noch auf Höhe der gesetzlichen Gebühren hinweisen; Kein Mdt. darf davon ausgehen, dass die Dienstberatung eines Fachberaters kostenlos ist
 - aus § 49b V BRAO ergibt sich lediglich Pflicht zum Hinweis, dass Abrechnung abhängig vom Streitwert erfolgt
- **Unabhängigkeit des Anwalts als Voraussetzung für die Geltendmachung von Gebühren**
 - Gegenstandswert = zu erwartende Rechtsverfolgungskosten
 - 1,5+ Gebührensatz: Rechtsschutzauftrag erfordert versicherungsrechtliches Sonderwissen und ist wegen der erforderlichen Sichtung des Versicherungsscheins und der ARB zeitlich aufwendig (Lensing in MAH VersR, 5. Aufl. 2022, § 27 Rn. 101)

V. Gebührenfragen

▪ Kosten für die Deckungsanfrage: Wer trägt sie?

- Nicht der Rechtsschutzversicherer (Ziff. 3.2.11 ARB)
- Erstattung durch Gegner möglich, wenn materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch besteht
 - Als Verzugsschaden (§§ 280 I, II, 286 BGB)
 - Aus Vertrag und Delikt (§§ 280 I, II, 282, 241 II und §§ 823 ff. BGB)
- **(P)** Einholung der DA durch RA erforderlich und zweckmäßig i.S.d. § 249 II BGB?
 - Verneinend: OLG Celle BeckRS 2011, 02005; LG Erfurt r+s 2010, 261; LG Münster VersR 2011, 411
 - Bejahend: LG Ulm, BeckRS 2010, 24860; LG Amberg NJW 2009, 2610; AG Hersbruck, BeckRS 2010, 24861; AG Karlsruhe, BeckRS 2010, 22251
- Durchschnittliche VN verfügt weder über Rechtskenntnisse noch über versicherungsrechtl. Sonderwissen

V. Gebührenfragen

- **Kosten für die Deckungsanfrage: Praxistipp**

- Regelmäßig gehört die Einholung einer Deckungszusage zum kostenlosen Service eines Anwalts
- Jedoch übernimmt der RA mit dem Rechtsschutzauftrag in erheblichen Umfang zusätzliche Beratungs- und Aufklärungspflichten

„Weshalb sich der RA seine zusätzlichen Leistungen im Rahmen der versicherungsrechtlichen Abwicklung nicht vergüten lassen sollte, erschließt sich nicht. Was dem Privatpatienten recht ist, sollte dem Rechtsschutzversicherten billig sein. Es gibt keinen Grund, warum sich ein RA schlechter behandeln lassen sollte als ein Arzt.“
(Lensing in MAH VersR, 5. Aufl. 2022, § 27 Rn. 102)

- Empfehlenswert: Schriftliche Dokumentation des neben dem Hauptantrag gesonderten Rechtsschutzauftrag

▪ Inhalt einer Deckungsanfrage

- Mandant schuldet „nur“ Tatsachen, keine Rechtsausführungen, § 17 Abs. 1 b) ARB
- Dies gilt auch dann, wenn die Anfrage durch den RA gestellt wird, der RA ist weder Repräsentant noch Wissensvertreter des Mandanten, auch keine Zurechnung über § 278 BGB (keine Anwendbarkeit für versicherungsrechtliche Obliegenheiten, BGH, Urteil vom 14. August 2019, Az.: IV ZR 279/17)
- Exkurs: VN muss sich „Obliegenheitsverletzung“ des RA nicht zurechnen lassen (BGH, a. a. O.)
- Inhalt der DA muss ergeben:
 - Persönlicher Rechtsschutz (Mitversicherung?)
 - Sachlicher Rechtsschutz (Differenzierung zw. Einschluss und Ausschluss)
 - Zeitlicher Rechtsschutz (Vorversicherung?)
 - Sachverhaltsdarstellung
 - Ggf. konkretes Anspruchsziel
- Rechtsausführungen können schaden!

VI. Praxisrelevantes

▪ Obliegenheitsverletzung?

- Obliegenheiten sind keine einklagbaren Rechtspflichten
- Verletzung führt zur Rechtsverkürzung des VN
- Keine Zurechnung durch RA
- Obliegenheiten **vor** und **nach** Eintritt Versicherungsfalls
- Keine Obliegenheitsverletzung nach Deckungsablehnung „möglich“
- Bei grober Fahrlässigkeit (wird vermutet): quotale Kürzung, § 28 Abs. 2 S. 2 VVG
- Vorsatz: Leistungsfreiheit (VR beweisbelastet)
- Kausalitätsgegenbeweis § 28 Abs. 3 S. 1 VVG (nicht bei Arglist, § 28 Abs. 4 VVG)

VI. Praxisrelevantes

▪ **Obliegenheitsverletzung?**

- Allgemeine Obliegenheit: Unterrichtung des VR und vollständige sowie wahrheitsgemäße Darlegung (im Zweifel Beweismittel, Auskünfte, Unterlagen)
- (P): § 17 ARB 2010 (umfangreiche Obliegenheiten, insb. auch Schadenminderung etc. sowie Weisungseinholung, Verweis auf § 82 VVG)
- BGH, Urteil vom 14.08.2019 – IV ZR 279/17: Schadenminderungs- und Zurechnungsklausel intransparent bzw. unangemessen benachteiligend

VI. Praxisrelevantes

▪ Obliegenheitsverletzung?

- Speziell Arbeitsrecht: **Sofortiger Klageauftrag in Kündigungsschutzsachen (§ 19 RVG):**

„in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.“

- BGH (a. a. O.): Klausel unwirksam, da Zumutbarkeit für VN nicht greifbar (schon mangels Kenntnissen im Kostenrecht), Beratung des Anwalts
- Möglichkeit Weisungen einzuholen/RA befragen unerheblich, da Transparenzgebot Klarheit im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfordert
- Folgeproblem: teilw. Deckungsablehnung, weil vorg. Tätigkeit „zwecklos“?
- P: Rechtsnatur dieses „Einwandes“? §§ 1, 125 VVG „direkt“ (-), § 82 VVG wohl (-), EA wohl (-), ggf. Mutwilligkeit (dann aber § 128 S. 2 VVG!)

VI. Praxisrelevantes

- **Versicherer will nicht decken**
- Stichentscheid/Schiedsgutachten einschlägig?
- Ombudsmannverfahren: eigene Vollmacht, eigene Gebühr (1,5 Nr. 2303 Nr. 4 VV RVG)
Gebührenappell möglich!
 - Wenn SE/SG möglich: vorher anstrengen!
 - Bindend bis EUR 10.000,00, nicht statthaft > EUR 100.000,00
 - VN muss Verbraucher sein, § 13 BGB

VI. Praxisrelevantes

- ~~Leistungsklage~~
- Deckungsklage
 - Streitwert: Gebührenrisiko*0,8, ~~Antrag: Feststellung, dass die X verpflichtet ist, dem VN auf Grund des Ereignisses vom Y aus dem Versicherungsvertrag Nr. AAA bedingungsgemäßen Deckungsschutz für ein vorgerichtliches und erstinstanzliches Verfahren gegen die S GmbH zu gewähren~~
 - Antrag: Feststellung, nicht Leistung (kein Anspruch auf „Erteilen der Deckungszusage“, da diese nur dekl. SA, Anspruch erwächst aus Versicherungsvertrag i. V. m. Versicherungsfall, BGH, Urt. v. 16.9.21 – IX ZR 165/19):
 - „Es wird festgestellt, dass die X verpflichtet ist, dem VN auf Grund des Ereignisses vom Y aus dem Versicherungsvertrag Nr. AAA bedingungsgemäßen Deckungsschutz für ein vorgerichtliches und erstinstanzliches Verfahren gegen die S GmbH zu gewähren“
 - Leistungsantrag auch bei Bezifferung nicht notwendig
 - Wenn Leistung: in der Regel Freistellung

VI. Praxisrelevantes

▪ **Versicherer will nicht decken**

- Verhältnis VN und VR: Versicherungsvertrag
- VN und RA: Mandatsverhältnis/Anwaltsvertrag
- Kein Rechtsverhältnis zwischen VR und RA

- VN darlegungs- und beweisbelastet für zeitlichen, sachlichen u. persönlichen Rechtsschutz (Achtung: BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24 (noch keine Entscheidungsgründe): Prüfung dieser Voraussetzungen von Amts Wegen?)
- VR darlegungs- und beweisbelastet für Einwendungen und Einreden

VI. Praxisrelevantes

- **Versicherer will nicht decken**
- § 126 VVG beachten
- Gerichtsstand nach § 215 Abs. 1 S. 1 VVG möglich

Die Haftung des Versicherers

▪ Versicherer will nicht decken

- Eilrechtsschutz? In der Regel (-), da Vorwegnahme der Hauptsache = Existenzbedrohung notwendig
- BaFin? *FFF*
- Vorstandsbeschwerde? *FFF*
- Aber: rw Deckungsablehnung kann Schadenersatz begründen
 - BGH, Urteil vom 15.03.2006 - IV ZR 4/05
 - OLG Düsseldorf Urt. v. 25.2.2025 – I-4 U 75/24, BeckRS 2025, 3523 u. a.: „doppeltes Lottchen“

VI. Praxisrelevantes

▪ **Versicherer will nicht zahlen**

- Unterscheide: will nicht zahlen, oder will nicht decken/Abwehrdeckung erteilt?
- Gebührenschuldner bleibt Mandant!
- Richtiges Vorgehen: Abwehrdeckung erwirken, Klage gg. Mandant
- Denkbar: Abtretung des Freistellungsanspruches des VN zu unseren Händen
 - Zustimmung = auch nachtr. Genehmigung (Harbauer/Schneider, 9. Aufl. 2018, ARB 2010 § 17 Rn. 144)
 - Freistellung wandelt sich in Zahlung (BGH VersR 2012, 230)
 - P: Zustimmungsvorbehalt, § 17 Abs. 8 ARB
 - Vorbehalt grds. zulässig, Verbot unzulässig (BGH VersR 2012, 230)
 - Freistellung wandelt sich in Zahlung (BGH VersR 2012, 230)
 - Treu und Glauben/schützenswertes Interesse des VR?

VI. Praxisrelevantes

▪ **Versicherer will Gezahltes zurück (Regress)**

- BGH, Urt. v. 16.9.21 – IX ZR 165/19 sowie v. 16.5.24 – IX ZR 38/23
- Aufklärungsobliegenheiten des RA nicht von Deckungszusage abhängig (Arg.: Deckungsablehnung formell fehlerfrei „kaum möglich“, BGH, Urteil vom 20.07.2016 – IV ZR 245/15)
- "Aussichtslosigkeit" mit besonderen Rechtsfolgen
- Erfolgsaussichten wohl (rein) materiell zu werten, aber besondere Umstände des Einzelfalles können Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens erschüttern
- Dokumentation der Beratung, insb. auch über „außertatbestandliche“ Erwägungen

VI. Praxisrelevantes

▪ Ansprüche des VR gg. den RA

- Grundsätzlich kein eigener Anspruch des VR, allenfalls über § 86 VVG
- Aber: Auskunftsanspruch bzw. Verfahrensstand und Rechnungslegung kann originär beim VR entstehen
- Quotenvorrecht

1. **Das sog. Quotenvorrecht gilt auch in der Rechtsschutzversicherung.**
2. **In Höhe des Selbstbehalts verbleiben Kostenerstattungsansprüche beim Versicherungsnehmer und gehen nicht auf den Versicherer über.**
3. **Bringt der Versicherungsnehmer den bei ihm verbliebenen Kostenerstattungsanspruch in die Kostenausgleichung nach § 106 Abs. 1 ZPO ein und geht dieser Erstattungsanspruch infolge dessen unter, so entsteht dem Versicherungsnehmer insoweit ein Ausgleichsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Rechtsschutzversicherer.**

AG Bonn Urt. v. 17. 11. 1998 - 2 C 226/98

VI. Praxisrelevantes

▪ Verrechnung des RA gegenüber VR?

- Grds. möglich §§ 412, 404ff. BGB (BGH, Urteil vom 10.06.2021 – IX ZR 76/20, VersR 2021, 1024)
- Umstr.: Kenntnis und Fälligkeit, § 404 BGB (vgl. etwa LG Berlin BeckRS 2024, 25729)
- Im Arbeitsrecht von eher geringer Relevanz

VI. Praxisrelevantes

▪ **Arbeitsvertrag**

- Vgl. Armbrüster, VersR 2022, 1197
- (P): Zulässigkeit
- (P): benötigt es eine Klausel in den ARB?
- (P): Einigungsgebühr und Aufklärung
- (P) § 4 RDG?

Herzlichen Dank!

horacek@keen-law.com | LinkedIn: Tim Horacek